Satzung

des

Sozialkreises Sulzbach e.V.



Präambel

Nach Beschluss des Sachausschusses "Soziales" vom 25. April 1972 gründeten Frauen und Männer des Pfarrgemeinderats St. Margareta den Sozialkreis Sulzbach.

"Dann geh und handle genauso!" (Lk 10,37). Dieser Aufforderung Jesu im Anschluss an das Gleichnis Jesu vom Barmherzigen Samariter folgend, engagieren sich seither Frauen und Männer ehrenamtlich im Sozialkreis Sulzbach und setzen ihre Zeit, ihre Arbeitskraft und ihr Geld für hilfsbedürftige Mitmenschen ein.

Durch immer mehr Mitarbeiter und den regen Ausbau von Aktivitäten auf verschiedenen sozialen Feldern wurde daraus im Laufe der über 40 Jahre eine soziale Bürgerinitiative. Ziel allen Tuns ist bis heute, notleidenden und kranken Menschen zu helfen und sich für sozial Benachteiligte oder global Ausgegrenzte einzusetzen. Die helfenden Hände im Emblem des Sozialkreises stehen dabei für dieses Ziel und zugleich für die Motivation der Helfer: gemeinsam dem die Hand zu reichen, der Hilfe braucht - gleichgültig ob einheimisch oder ausländisch, ob vor Ort oder in Entwicklungsländern der Erde, ob in eine persönliche Notlage geraten oder durch eine Naturkatastrophe betroffen.

Am Leitbild der christlichen Nächstenliebe orientiert und dem Willen der Gründergeneration sowie den unzähligen Mitarbeitern und Unterstützern der letzten 43 Jahre verpflichtet, gründet sich der Sozialkreis Sulzbach neu als eingetragener Verein und gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sozialkreis Sulzbach".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für Landkreis Miltenberg e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (4) Der Sitz des Vereins ist in Sulzbach am Main.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
- (6) Die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger und notleidender Menschen hier bei uns (lokal, national) und in der Welt.
- (2) International unterstützt er im Besonderen die Bischof Angelelli Stiftung in Cordoba/Argentinien (Armensiedlungen) sowie Caritas-Sozialstationen und Einrichtungen für Kinder, alte und behinderte Menschen in Polen.
- (3) Der Sozialkreis unterstützt die Mitgliedspfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus Sulzbach und den Markt Sulzbach bei der Ausübung ihrer caritativen, sozialen und seniorenbezogenen Tätigkeiten, insbesondere bei der Hilfe für Menschen in Notsituationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (7) Die mit einem freiwilligen Engagement betrauten Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes sind Aufwandsentschädigungen nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Förderung des bürgerlichen Engagements (Ehrenamtspauschale) möglich.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Veranstaltungen wie Adventsbasar, Bücherbasar, Flohmärkte, Kaffee und Kuchenverkauf bei Märkten,
 - b) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden zunächst nicht erhoben. Sofern Bedarf besteht, kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die nach Maßgabe dieser Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. und über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e. V.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen;
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen;

- c) durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 <u>Die Mitgliederversammlung</u>

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im "Sulzbacher Amts- und Mitteilungsblatt" bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen sind.

Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 a, b, c, d und g und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,

- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 10 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereines,
- e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- f) die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von Ehrenamtspauschalen.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben jedes persönliche Mitglied ab dem 14. Lebensjahr sowie juristische Personen jeweils eine Stimme.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Ort, Datum und Tagesordnung enthält. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben worden sind.
- (3) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wobei auf Antrag und Mehrheitsbeschluss ebenfalls durch Handzeichen abgestimmt werden kann.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Kassier/-erin,
 - e) dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator oder einer von diesem im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat Sulzbach delegierten Person,
 - f) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a, b, c, d und f werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Zu Mitgliedern des Vorstandes k\u00f6nnen nur Mitglieder des Vereins gew\u00e4hlt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der n\u00e4chsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger f\u00fcr den Rest der Amtszeit gew\u00e4hlt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes,
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 12 gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier jeweils alleine vertreten.
- (2) Diese Vertretungsbefugnis ist durch § 14 Abs. 2 nach außen beschränkt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Haushaltsplan sind termingerecht über den Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 14 Genehmigungspflicht

(1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. zu beantragen ist:

- a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
- b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
- c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
- d) die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. beantragt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 1 verfahren wird.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Margareta in Sulzbach am Main mit der Auflage, das Restvermögen im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Sozialkreises Sulzbach zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins vom 8. Dezember 2015.
- (3) Sie tritt nach Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sulzbach, 8.12.2015

1Gründungsmitglied	9Gründungsmitglied
2Gründungsmitglied	10 Gründungsmitglied
3Gründungsmitglied	11 Gründungsmitglied
4Gründungsmitglied	12 Gründungsmitglied
5Gründungsmitglied	13 Gründungsmitglied
6Gründungsmitglied	14 Gründungsmitglied
7Gründungsmitglied	15 Gründungsmitglied
8Gründungsmitglied	16

17. Gründungsmitglied	25Gründungsmitglied
18Gründungsmitglied	26Gründungsmitglied
19Gründungsmitglied	27Gründungsmitglied
20Gründungsmitglied	28Gründungsmitglied
21Gründungsmitglied	29Gründungsmitglied
22 Gründungsmitglied	30Gründungsmitglied
23Gründungsmitglied	31Gründungsmitglied
24	32Gründungsmitglied

33. Gründungsmitglied	41. Gründungsmitglied
34 Gründungsmitglied	42Gründungsmitglied
35Gründungsmitglied	43 Gründungsmitglied
36Gründungsmitglied	44. Gründungsmitglied
37Gründungsmitglied	45Gründungsmitglied
38Gründungsmitglied	46Gründungsmitglied
39Gründungsmitglied	47Gründungsmitglied
40Gründungsmitglied	48Gründungsmitglied

49. Gründungsmitglied	57. Gründungsmitglied
50Gründungsmitglied	58Gründungsmitglied
51Gründungsmitglied	59Gründungsmitglied
52Gründungsmitglied	60Gründungsmitglied
53Gründungsmitglied	61Gründungsmitglied
54Gründungsmitglied	62Gründungsmitglied
55Gründungsmitglied	63Gründungsmitglied
56Gründungsmitglied	64Gründungsmitglied

65. Gründungsmitglied	73. Gründungsmitglied
66Gründungsmitglied	74Gründungsmitglied
67Gründungsmitglied	75Gründungsmitglied
68Gründungsmitglied	76Gründungsmitglied
69Gründungsmitglied	77Gründungsmitglied
70Gründungsmitglied	78Gründungsmitglied
71Gründungsmitglied	79Gründungsmitglied
72Gründungsmitglied	80Gründungsmitglied

81. Gründungsmitglied	89. Gründungsmitglied
82 Gründungsmitglied	90Gründungsmitglied
83 Gründungsmitglied	91Gründungsmitglied
84 Gründungsmitglied	92Gründungsmitglied
85 Gründungsmitglied	93Gründungsmitglied
86 Gründungsmitglied	94Gründungsmitglied
87Gründungsmitglied	95. Gründungsmitglied
88Gründungsmitglied	96Gründungsmitglied

97. Gründungsmitglied	105Gründungsmitglied
98Gründungsmitglied	106Gründungsmitglied
99Gründungsmitglied	107Gründungsmitglied
100Gründungsmitglied	108Gründungsmitglied
101Gründungsmitglied	109Gründungsmitglied
102Gründungsmitglied	110Gründungsmitglied
103Gründungsmitglied	111Gründungsmitglied
104Gründungsmitglied	112Gründungsmitglied

113Gründungsmitglied	121Gründungsmitglied
114Gründungsmitglied	122Gründungsmitglied
115Gründungsmitglied	123Gründungsmitglied
116Gründungsmitglied	124Gründungsmitglied
117Gründungsmitglied	125Gründungsmitglied
118Gründungsmitglied	126Gründungsmitglied
119 Gründungsmitglied	127Gründungsmitglied
120Gründungsmitglied	128Gründungsmitglied

129Gründungsmitglied	137Gründungsmitglied
130Gründungsmitglied	138Gründungsmitglied
131Gründungsmitglied	139Gründungsmitglied
132Gründungsmitglied	140Gründungsmitglied
133 Gründungsmitglied	141Gründungsmitglied
134 Gründungsmitglied	142Gründungsmitglied
135Gründungsmitglied	143Gründungsmitglied
136Gründungsmitglied	144Gründungsmitglied

145Gründungsmitglied	153Gründungsmitglied
146Gründungsmitglied	154Gründungsmitglied
147Gründungsmitglied	155Gründungsmitglied
148Gründungsmitglied	156Gründungsmitglied
149Gründungsmitglied	157Gründungsmitglied
150Gründungsmitglied	158Gründungsmitglied
151Gründungsmitglied	159Gründungsmitglied
152	160Gründungsmitglied